EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.8.2023
COM(2023) 482 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Tätigkeiten des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) in den Jahren 2021 und 2022

ZUSAMMENFASSUNG

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (European Globalisation Adjustment Fund, EGF) wurde im Jahr 2007 ursprünglich für die Unterstützung von Arbeitnehmenden eingerichtet, die ihren Arbeitsplatz infolge der Globalisierung und eines sich ändernden Handelsgefüges verloren haben, um Solidarität zu bekunden und um durch das Angebot von Unterstützung bei größeren Umstrukturierungen menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu fördern. In diesem Rahmen werden entlassene Arbeitnehmende und Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Anpassung an den Strukturwandel unterstützt, indem ihnen bei der Anpassung ihrer Fähigkeiten und bei der Arbeitssuche geholfen wird.

Zur Unterstützung von Arbeitnehmenden, die aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden, erfolgte später eine Anpassung des Fonds.

Für den Zeitraum 2021–2027 wurde die EGF-Verordnung[1] ein weiteres Mal geändert, damit mit dem Fonds mehr Arbeitnehmende unterstützt werden können, die ihren Arbeitsplatz verloren haben. Jetzt bietet der Fonds entlassenen Arbeitnehmenden nicht nur im Falle von sozioökonomischen Veränderungen aufgrund der Globalisierung und einer globalen Finanz- und Wirtschaftskrise Unterstützung, sondern auch, wenn die Ursache in einer größeren Umstrukturierungsmaßnahme wie etwa Strukturveränderungen im Zusammenhang mit der Globalisierung, Finanz- oder Wirtschaftskrisen, dem Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft, Digitalisierung oder Automatisierung liegt.

Als Notfonds wird der EGF reaktiv eingesetzt, um entlassene Arbeitnehmende, die von größeren Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen sind, zu unterstützen. Er ist an den unter den drei Kategorien der europäischen Säule sozialer Rechte[2] (Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Inklusion) definierten Grundsätzen ausgerichtet und flankiert ihre Umsetzung und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und Mitgliedstaaten. Er ergänzt die bestehenden allgemeinen Hilfsprogramme und -dienste bei Umstrukturierungen für Akteure des Arbeitsmarkts, ohne die vorhandenen Ressourcen zu ersetzen.

Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick über die Tätigkeiten und Ergebnisse des EGF in den Jahren 2021 und 2022. Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

- Im Berichtszeitraum wurden von fünf Mitgliedstaaten elf Anträge über einen Betrag von insgesamt 45,8 Mio. EUR (davon Beiträge der Mitgliedstaaten in Höhe von 6,8 Mio. EUR und EGF-Beiträge von 39 Mio. EUR) für 5182 zu unterstützende Arbeitnehmende eingereicht. Die höchste Zahl an Arbeitnehmenden war im Luftverkehr und in der Herstellung von Kraftwagen, Anhängern und Sattelanhängern, gefolgt von Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr betroffen.

[1] Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.
[2] Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte.

- Das Europäische Parlament und der Rat erließen 14 Beschlüsse zur Inanspruchnahme von EGF-Mitteln in Höhe von insgesamt 51,8 Mio. EUR für die Unterstützung von 13 025 Arbeitnehmenden[3].

- Aufgrund einer sehr geringen Zahl von Fällen in den Jahren 2018 und 2019 war 2021 nur ein Schlussbericht fällig. Den Ergebnissen dieses Berichts zufolge waren 79 % der Arbeitnehmenden, die an den Maßnahmen teilgenommen hatten, wieder erwerbstätig. Im nächsten Zweijahresbericht, der sich auf die Jahre 2023 und 2024 erstreckt, werden 13 Schlussberichte erwartet.

[3] Fünf der 14 Beschlüsse betrafen Ende 2020 eingegangene EGF-Fälle (EGF/2020/002, EE/Estland Tourismus; EGF/2020/003, DE/GMH Guss; EGF/2020/004, NL/KLM; EGF/2020/005, BE/Swissport; und EGF/2020/006, FI/Finnair).

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 4
2. Analyse der Tätigkeit des EGF im Zeitraum 2021 und 2022 5
2.1 Eingereichte Anträge 5
2.1.1 Eingereichte Anträge, aufgeschlüsselt nach Entlassungsgrund und Interventionskriterium 7
2.1.2 Eingereichte Anträge nach Branchen (entsprechend der Beschreibung in NACE Rev. 2) 7
2.1.3 Eingereichte Anträge nach der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten 8
2.1.4 Anträge nach Höhe der beantragten Unterstützung 11
2.1.5 Eingereichte Anträge nach Höhe des je Arbeitnehmer beantragten Betrags 12
2.2 Erlassene Beschlüsse und bewilligte Beiträge 13
2.2.1 Mit EGF-Mitteln unterstützte Maßnahmen 16
2.2.2 Komplementarität mit Maßnahmen, die aus nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden 16
2.3 Nicht bewilligte Anträge 17
2.4 Durch den EGF erzielte Ergebnisse 17
2.4.1 Zusammenfassung und qualitative Bewertung der 2021 gemeldeten Ergebnisse 18
2.4.2 Wiedereingliederungsquote von unterstützten Begünstigten 19
2.5 Finanzielle Abwicklung 20
2.5.1 EGF-Beiträge 20
2.5.2 Technische Hilfe 20
2.5.3 Gemeldete Unregelmäßigkeiten 21
2.5.4 Abwicklung der EGF-Finanzbeiträge 21
2.6 Von der Kommission durchgeführte Maßnahmen zur technischen Hilfe 25
2.6.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit – Website 25
2.6.2 Zusammenkünfte mit nationalen Behörden und den EGF-Interessenträgern 25
2.6.3 Elektronisches Datenaustauschsystem (SFC2021) 25
2.6.4 Ex-post-Evaluierung des EGF im Zeitraum 2014–2020 durch die Kommission 26

1. Einleitung

Mit dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) 2021–2027[4] setzt die Europäische Union ein Zeichen für Solidarität und unterstützt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge wie etwa Strukturveränderungen im Zusammenhang mit der Globalisierung, Finanz- oder Wirtschaftskrisen, dem Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft, Digitalisierung oder Automatisierung entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit aufgegeben haben. Der Schwellenwert für die Förderfähigkeit wurde von 500 (im Zeitraum 2014–2020) auf 200 entlassene Arbeitnehmende (im Zeitraum 2021–2027) gesenkt. Darüber hinaus wurde der EGF-Kofinanzierungssatz von 60 % (für den Zeitraum 2014–2020) auf den höchsten Kofinanzierungssatz des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in dem betreffenden Mitgliedstaat[5] oder 60 % geändert, je nachdem, welcher Wert höher ist (für den Zeitraum 2021–2027). Diese Neugestaltung des EGF für den Zeitraum 2021–2027 zielt darauf ab, eine größere Inklusivität zu gewährleisten und mehr Flexibilität zu bieten, um besser auf aktuelle und künftige wirtschaftliche Herausforderungen reagieren zu können.

Um entlassene Arbeitnehmende bei der Arbeitssuche zu unterstützen, werden aus dem EGF aktive Arbeitsmarktmaßnahmen kofinanziert, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Er ergänzt nationale Maßnahmen im Falle plötzlicher Massenentlassungen, die auf eine der oben genannten Arten größerer Umstrukturierungen zurückzuführen sind, und ermöglicht daher einen stärker personalisierten und gezielteren Ansatz für die am stärksten benachteiligten entlassenen Arbeitnehmenden.

In Übereinstimmung mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (2021–2027)[6] richtet die Kommission diesen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat und legt damit eine quantitative und qualitative Bewertung der Tätigkeiten des EGF in den vergangenen zwei Jahren vor.

Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf den durch den EGF erzielten Ergebnissen, und er enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- eingereichte Anträge,

[4] Eingerichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2006 und später durch die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 und für den Zeitraum 2021–2027 gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF).

[5] In Artikel 112 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) werden die Kofinanzierungssätze des ESF+ auf 85 % für weniger entwickelte Regionen, 70 % für Übergangsregionen, die für den Zeitraum 2014–2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden, 60 % für Übergangsregionen, 50 % für stärker entwickelte Regionen, die für den Zeitraum 2014–2020 als Übergangsregionen definiert wurden oder deren Pro-Kopf-BIP unter 100 % lag, und 40 % für stärker entwickelte Regionen festgelegt.

[6] ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

- erlassene Beschlüsse,
- finanzierte Maßnahmen, auch betreffend ihre Komplementarität mit Maßnahmen, die aus anderen Instrumenten der Union, insbesondere dem ESF+, finanziert werden,
- Statistiken zur Wiedereingliederungsquote von Begünstigten je Mitgliedstaat,
- Abwicklung der Finanzbeiträge und
- abgelehnte Anträge.

Abschließend werden die Ergebnisse der am 13. Dezember 2021 veröffentlichten Ex-post-Evaluierung des EGF für den Zeitraum 2014–2020 durch die Kommission vorgestellt.

2. Analyse der Tätigkeit des EGF im Zeitraum 2021 und 2022

2.1 Eingereichte Anträge

2021 und 2022 gingen bei der Kommission elf Anträge aus fünf Mitgliedstaaten ein: Belgien, Griechenland, Spanien, Frankreich und Italien. Die elf Anträge umfassten ein Gesamtfördervolumen von 45,8 Mio. EUR (Beiträge der Mitgliedstaaten und EGF-Beiträge) für 5182 zu unterstützende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese fünf Mitgliedstaaten hatten zuvor EGF-Mittel beantragt. Einzelheiten zu den Anträgen finden sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: 2021 und 2022 eingereichte Anträge

EGF-Referenznummer	Mitgliedstaat	Bezeichnung des Falls	Branche (Kurzbezeichnung)	NACE Rev. 2-Abteilung	Antragsdatum	Artikel 4 Interventionskriterium	Handel / Krise	Nationaler Beitrag (in EUR) (40 % oder weniger des Gesamtbetrags des Falls)	EGF-Beitrag (in EUR) (60 % oder mehr des Gesamtbetrags des Falls)	EGF-Kofinanzierungssatz (in %)	Zahl der entlassenen Arbeitnehmenden	Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmenden	Anteil der zu unterstützenden Arbeitnehmenden gegenüber Zahl der entlassenen Arbeitnehmenden	Durchschnittlicher EGF-Betrag pro zu unterstützenden Arbeitnehmenden
								A	B	C	D	E	E/D	B/E
EGF/2021/001	**ES**	**País Vasco Metall**	Metallverarbeitende Industrie	25	25.06.2021	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b	Krise (COVID-19)	214 343	1 214 607	85%	491	300	61%	4 049
EGF/2021/002	**IT**	**Air Italy**	Luftverkehr	51	15.07.2021	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Unternehmenskrise	683 760	3 874 640	85%	611	611	100%	6 341
EGF/2021/003	**IT**	**Porto Canale**	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52	15.07.2021	Artikel 4 Absatz 3	Handel	263 543	1 493 407	85%	190	190	100%	7 860
EGF/2021/004	**ES**	**Aragón Automobilindustrie**	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29	26.07.2021	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b	Krise (COVID-19)	247 917	1 404 863	85%	1 052	320	30%	4 390
EGF/2021/005	**FR**	**Airbus**	Fahrzeugbau	30	26.07.2021	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Krise (COVID-19)	660 930	3 745 264	85%	508	297	58%	12 610
EGF/2021/006	**ES**	**Cataluña Automobilindustrie**	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29	23.09.2021	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b	Handel	493 263	2 795 156	85%	705	450	64%	6 211
EGF/2021/007	**FR**	**Selecta**	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	46	12.10.2021	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Krise (COVID-19)	348 918	1 977 200	85%	366	366	100%	5 402
EGF/2021/008	**EL**	**Attica Herstellung von elektrischen Ausrüstungen**	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27	21.12.2021	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b	Handel	263 970	1 495 830	85%	206	206	100%	7 261
EGF/2022/001	**FR**	**Air France**	Luftverkehr und Instandhaltung von Luftfahrzeugen	51; 33	21.01.2022	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Krise (COVID-19)	3 131 049	17 742 607	85%	1 580	1 580	100%	11 229
EGF/2022/002	**BE**	**TNT**	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	52	18.10.2022	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Unternehmens-übernahme	345 247	1 956 397	85%	559	559	100%	3 500
EGF/2022/003	**ES**	**Alu Ibérica**	Metallerzeugung und -bearbeitung	24	30.11.2022	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a	Handel	225 000	1 275 000	85%	303	303	100%	4 208
Zahl der 2021 und 2022 eingegangenen Anträge insgesamt: 11						**Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a = 6 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b = 4 Artikel 4 Absatz 2 =1**	**Insgesamt**	**6 877 940**	**38 974 971**		**6 571**	**5 182**	**79%**	**7 521**
							Durchschnitt für 11 Anträge	**625 267**	**3 543 179**		**597**	**471**		

2.1.1 Eingereichte Anträge, aufgeschlüsselt nach Entlassungsgrund und Interventionskriterium

Die elf in den Jahren 2021 und 2022 eingereichten Anträge fielen unter die Verordnung (EU) 2021/691. Folgende Hauptgründe für die Entlassungen wurden von den Mitgliedstaaten angeführt:

- **Weitreichende Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung**

  Griechenland, Spanien und Italien reichten vier Anträge mit Verweis auf die Globalisierung des Handels ein, wovon ein Antrag (EGF/2021/003 IT/Porto Canale) mit einem kleinen Arbeitsmarkt begründet wurde[7].

- **Die Auswirkungen der COVID-19-Krise**

  Fünf Anträge standen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise. Zwei Mitgliedstaaten (Spanien und Frankreich) reichten Anträge im Zusammenhang mit Entlassungen in Branchen ein, die von der COVID-19 Pandemie besonders betroffen waren: die metallverarbeitende Industrie, die Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren, der Fahrzeugbau sowie Luftverkehr und Instandhaltung von Luftfahrzeugen.

- **Sonstige**

  Ein Antrag wurde nach einer Unternehmenskrise (EGF/2021/002 IT/Air Italy) und ein Antrag aufgrund einer Unternehmensübernahme (EGF/2022/002 BE/TNT) gestellt.

2.1.2 Eingereichte Anträge nach Branchen (entsprechend der Beschreibung in NACE Rev. 2)[8]

Die elf Anträge betrafen Entlassungen in neun verschiedenen Branchen:

1) Luftverkehr (zwei Anträge)
2) Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (zwei Anträge)
3) Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (zwei Anträge)
4) Metallverarbeitende Industrie
5) Fahrzeugbau

[7] Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung muss es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmenden oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen kommen, dies schließt entlassene Arbeitnehmende bei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, ein. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der EGF-Verordnung kann ein Antrag von diesen Kriterien abweichen, wenn der Fall einen kleinen Arbeitsmarkt betrifft und die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale und regionale Wirtschaft haben.

[8] NACE Rev. 2 – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft: https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-manuals-and-guidelines/-/KS-RA-07-015.

6) Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern) (Verkaufsautomaten)
7) Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
8) Instandhaltung von Luftfahrzeugen
9) Metallerzeugung und -bearbeitung

Die höchsten Zahlen der zu unterstützenden Arbeitnehmenden waren in der Luftfahrt (2153), gefolgt von der „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ (770) und Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr (749) zu verzeichnen, siehe Abbildung 1.

Ein Antrag Frankreichs betraf mehr als einen Wirtschaftszweig.

Abbildung 1: Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmenden nach Branche (NACE Rev. 2-Abteilung), 2021–2022

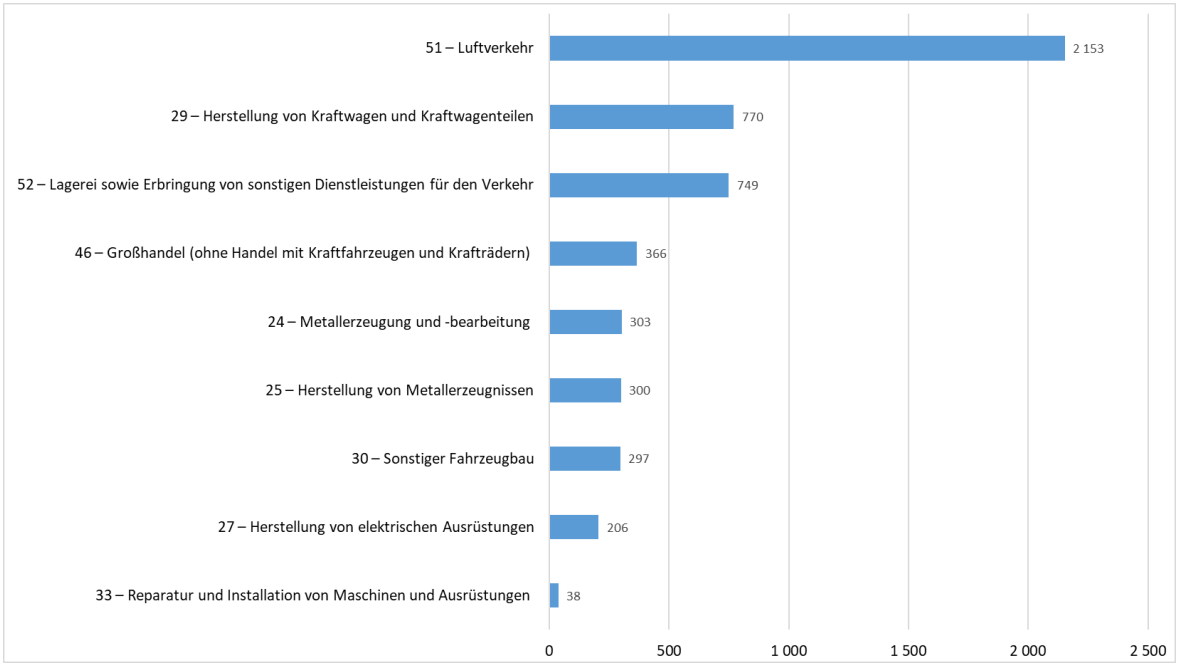

2.1.3 Eingereichte Anträge nach der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten

Die elf in den Jahren 2021 und 2022 eingereichten Anträge bezogen sich auf 6571 Entlassungen. Insgesamt wurden 5182 Arbeitnehmende aus dem EGF unterstützt (siehe Tabelle 1). Frankreich beantragte Unterstützung für die höchste Zahl an Arbeitnehmenden (2243), gefolgt von Spanien (1373) und Italien (801). Die durchschnittliche Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmenden pro Antrag belief sich auf 471, siehe Abbildung 2.

Abbildung 2: Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmenden je Mitgliedstaat, 2021–2022

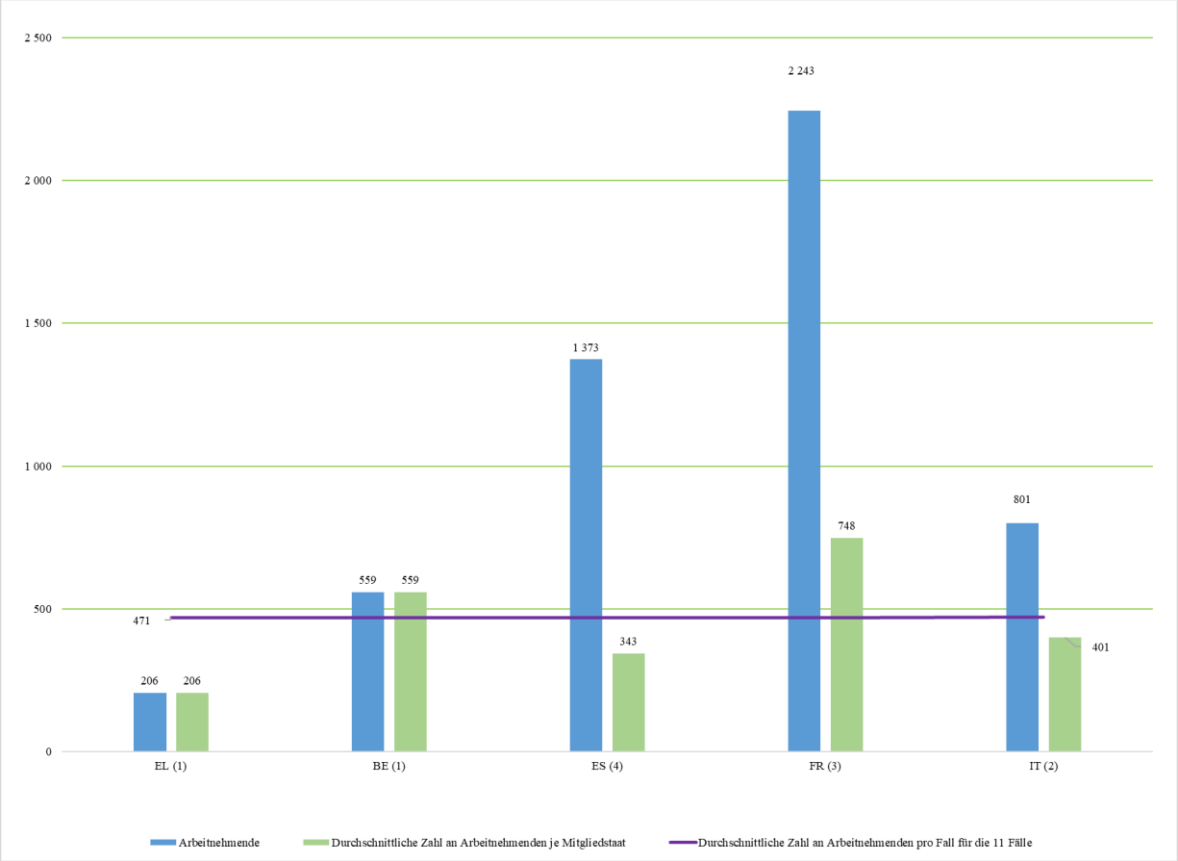

Die Zahl der eingereichten Anträge ist in Klammern angegeben.

Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmenden insgesamt: 5182
Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmenden im Durchschnitt: 471

Von allen zu unterstützenden Arbeitnehmenden waren 65 % Männer, 71 % im Alter zwischen 30–54 Jahren und 57 % hatten einen Abschluss der Sekundarstufe II oder einen postsekundären Bildungsabschluss. Das Profil der Arbeitnehmenden nach Geschlecht variiert zwischen den Fällen jedoch erheblich. Beim französischen Antrag (Luftverkehr) machten Frauen 56 % der zu unterstützenden Arbeitnehmenden aus. Bei den spanischen und italienischen Anträgen hingegen entfiel auf Frauen ein Anteil von 3 % bzw. 9 %; Diese Anträge betrafen die Branchen Metallerzeugung und -bearbeitung und Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr, zwei Branchen, in denen traditionell vorwiegend Männer beschäftigt sind. Siehe Abbildungen 3 bis 6.

Die Zahl der von einer Umstrukturierungsmaßnahme betroffenen Arbeitnehmenden kann von der Zahl der für eine Unterstützung aus dem EGF vorgesehenen Personen abweichen, wenn der Mitgliedstaat beschließt, sich nur auf bestimmte Personengruppen zu konzentrieren, z. B. auf die am stärksten benachteiligten Arbeitnehmenden, auf diejenigen, die außergewöhnliche Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt haben und/oder die Hilfe am dringendsten benötigen. Zudem kann die standardmäßige

Unterstützung für entlassene Arbeitnehmer in Mitgliedstaaten in einigen Fällen für eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausreichen, oder Arbeitnehmer können sich in bestimmten Fällen für den Vorruhestand entscheiden. In diesen Fällen ist eine EGF-Intervention, die Kraft der Rechtsgrundlage über eine standardmäßige Unterstützung hinausgeht, nicht erforderlich.

Abbildung 3: Profil der zu unterstützenden Arbeitnehmenden nach Geschlecht und je Antrag

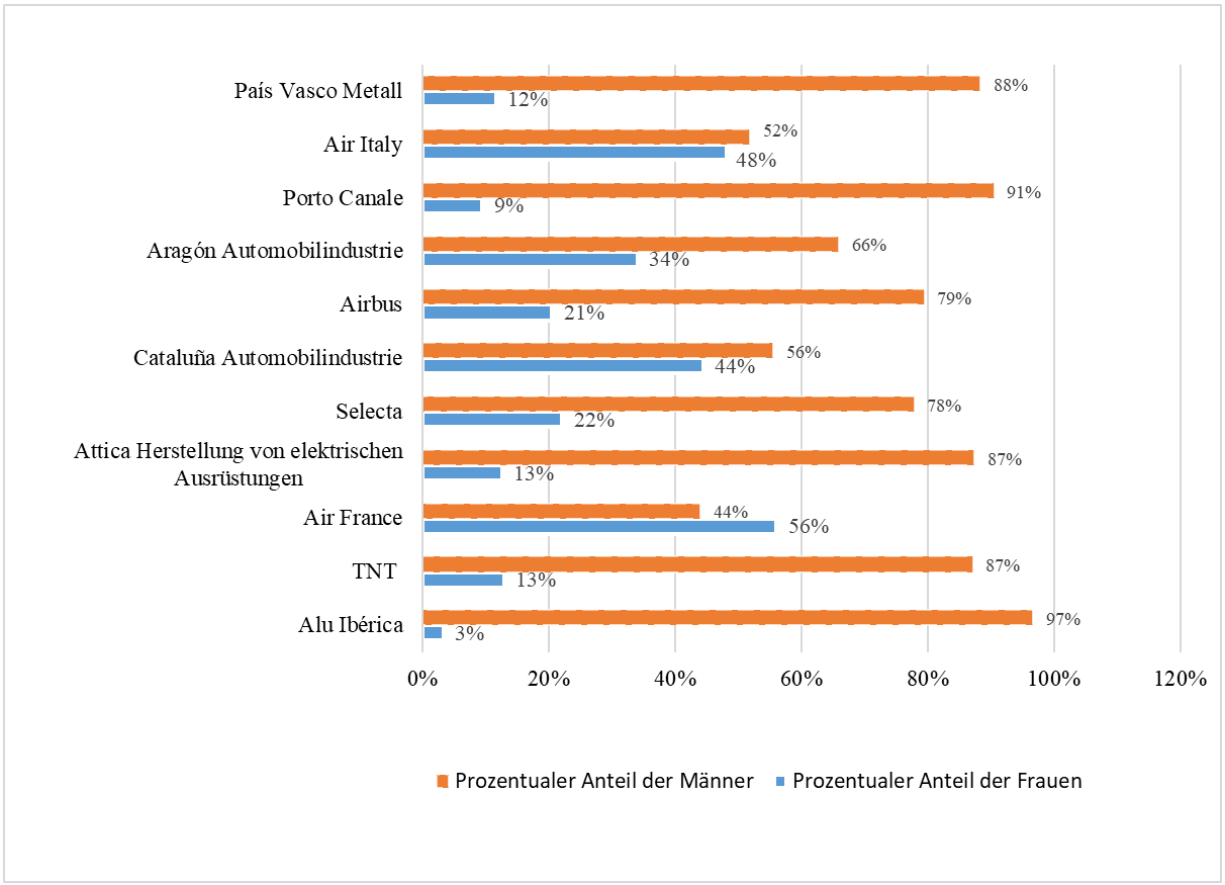

Abbildung 4: Profil der zu unterstützenden Arbeitnehmenden nach Geschlecht

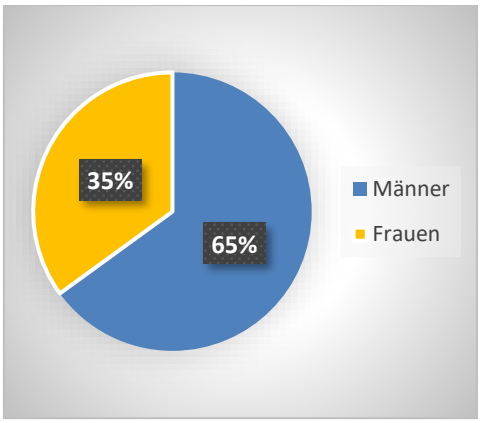

Abbildung 5: Profil der zu unterstützenden Arbeitnehmenden nach Bildungsniveau

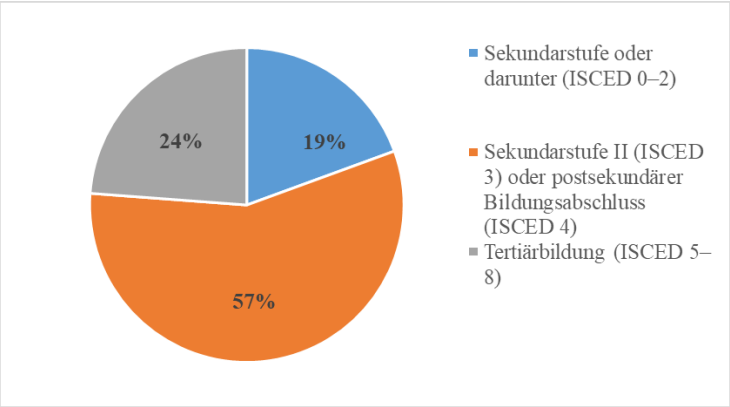

Abbildung 6: Profil der zu unterstützenden Arbeitnehmenden nach Alter

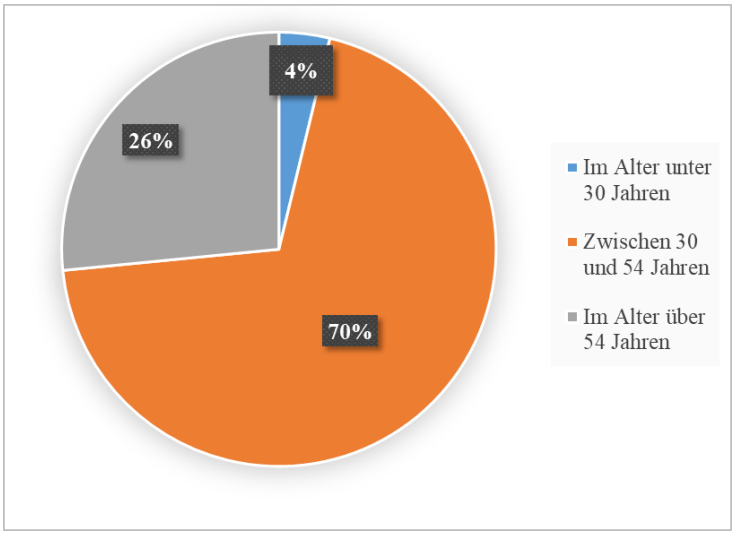

2.1.4 Anträge nach Höhe der beantragten Unterstützung

Der EGF-Finanzbeitrag ergänzt die von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffenen Maßnahmen. Der antragstellende Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag des EGF bereitgestellt wird, nicht anderweitig aus dem Unionshaushalt finanziell unterstützt werden und im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen stehen. Zudem sollten die aus EGF-Mitteln unterstützten Maßnahmen nicht an die Stelle von Maßnahmen treten, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder von Tarifverträgen verantwortlich sind.

Jeder Mitgliedstaat, der EGF-Mittel beantragt, muss ein koordiniertes Maßnahmenpaket schnüren, das dem jeweiligen Profil der zu unterstützenden Begünstigten am besten entspricht. In der Verordnung (EU) 2021/691 wird der EGF-Kofinanzierungssatz auf den höchsten Kofinanzierungssatz des ESF+ in dem betreffenden Mitgliedstaat oder auf 60 % festgesetzt, je nachdem, welcher Satz höher ist.

Für die elf Fälle wurde eine EGF-Unterstützung in Höhe von insgesamt 38 974 971 EUR beantragt. Frankreich beantragte den höchsten Betrag (23 465 071 EUR für drei Anträge), gefolgt von Spanien (6 689 626 EUR für vier Anträge) und Italien (5 368 047 EUR für zwei Anträge). Die Höhe der beantragten EGF-Beiträge reichte von 1 214 607 EUR bis 17 742 607 EUR, im Durchschnitt waren es 7 794 994 EUR pro Mitgliedstaat und 3 543 179 EUR pro Antrag.

Abbildung 7: Im Zeitraum 2021–2022 beantragte EGF-Gesamtbeträge (in EUR), nach Mitgliedstaat

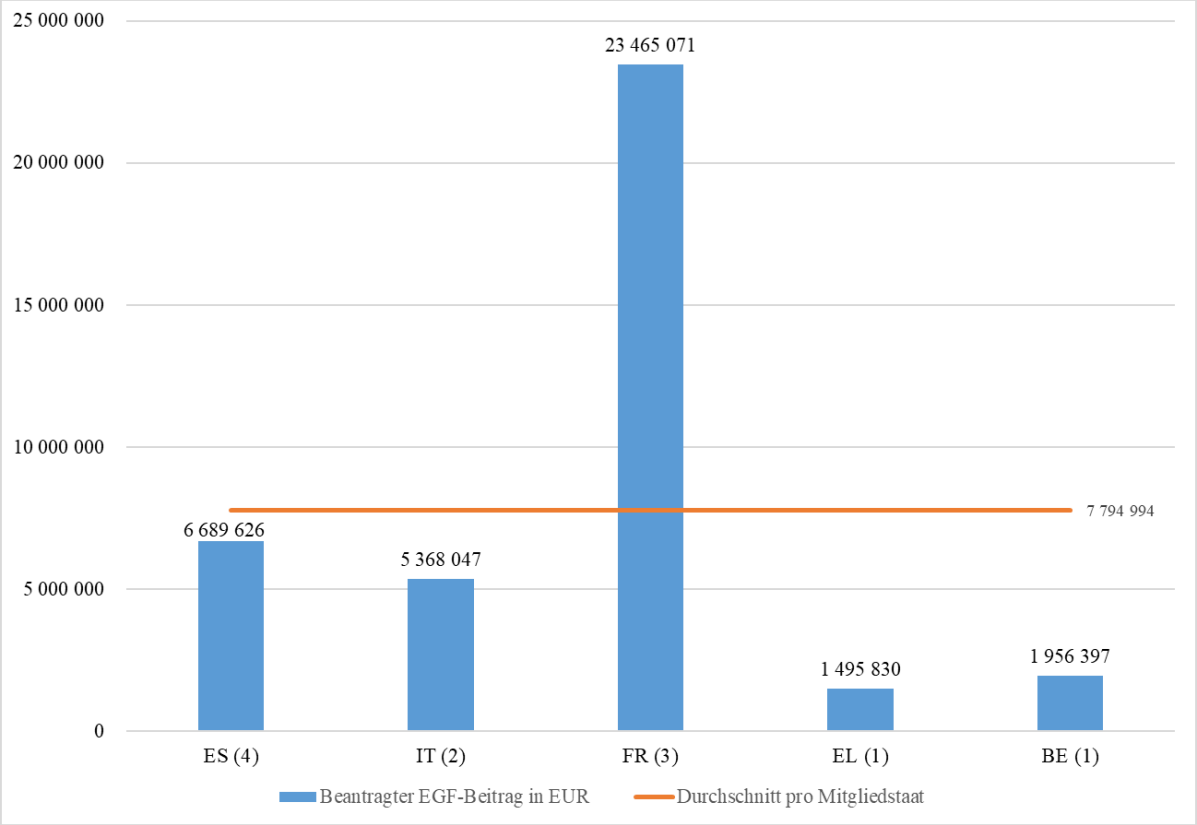

Die Zahl der eingereichten Anträge ist in Klammern angegeben.

Insgesamt beantragte EGF-Beträge: **38 974 971 EUR**
Je Mitgliedstaat im Durchschnitt beantragter EGF-Betrag: **7 794 994 EUR**

2.1.5 Eingereichte Anträge nach Höhe des je Arbeitnehmer beantragten Betrags

In der Verordnung (EU) 2021/691 wird der beantragte Betrag je zu unterstützenden Arbeitnehmer nicht begrenzt. Dieser Betrag kann je nach der Situation auf dem betroffenen Arbeitsmarkt, den individuellen Umständen der zu unterstützenden Arbeitnehmenden, den vom Mitgliedstaat bereits getroffenen Maßnahmen und den Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen in dem betroffenen Mitgliedstaat variieren. Dies erklärt, warum die vorgeschlagenen Beträge der EGF-Unterstützung je Arbeitskraft in den Jahren 2021 und 2022 zwischen 3500 EUR und 10 461 EUR variierten, wobei der Durchschnitt bei 7521 EUR lag. Der höchste Durchschnittsbetrag pro Arbeitskraft wurde von Frankreich (10 461 EUR) beantragt, den niedrigsten Betrag beantragte Belgien (3500 EUR).

Abbildung 8: Je Arbeitskraft und Mitgliedstaat im Durchschnitt beantragter EGF-Betrag (in EUR), 2021–2022

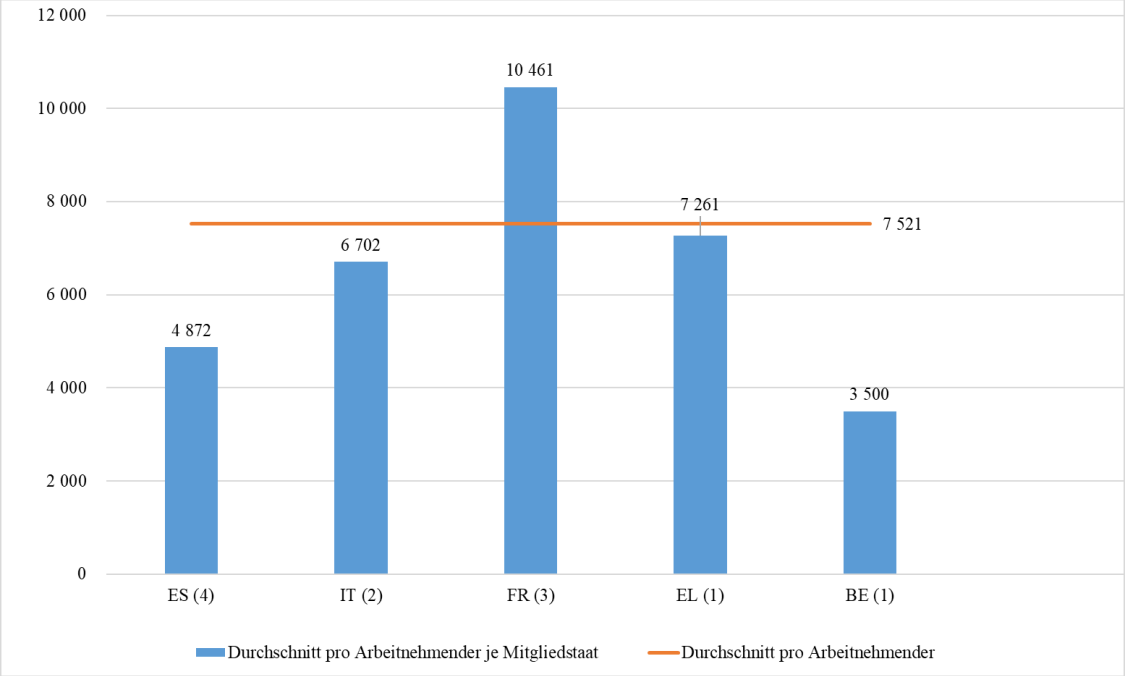

Die Zahl der eingereichten Anträge ist in Klammern angegeben.

Je Begünstigten im Durchschnitt beantragter EGF-Betrag: 7521 EUR

2.2 Erlassene Beschlüsse und bewilligte Beiträge

Der EGF ist ein Soforthilfeinstrument außerhalb der Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens. Die Kofinanzierung jeder Intervention muss vom Europäischen Parlament und vom Rat genehmigt werden.

Im Zeitraum 2021–2022 erließen das Europäische Parlament und der Rat 14 Beschlüsse zur Mobilisierung von EGF-Mitteln, bei denen es sich in fünf Fällen um Anträge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 handelte, die im Jahr 2020 eingegangen sind. In Tabelle 2 sind daher andere Fälle als in Tabelle 1 enthalten, in der die in den Jahren 2021 und 2022 eingereichten Anträge ausgewiesen werden.

Bei den Fällen aus dem Jahr 2020 wurde für alle Mitgliedstaaten ein EGF-Kofinanzierungssatz von 60 % angewandt. Gemäß der neuen Verordnung (EU) 2021/691, die für die ab 2021 eingegangenen Anträge Anwendung findet, entspricht der EGF-Kofinanzierungssatz für die ab 2021 eingegangenen Dossiers entweder dem höchsten Kofinanzierungssatz des ESF+ in dem betreffenden Mitgliedstaat

oder 60 % (Verordnung (EU) 2021/691). Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2021 und 2022 einen Antrag gestellt haben, können einen Kofinanzierungssatz von 85 %[9] anwenden.

Mit den 14 bewilligten Beiträgen wurden 13 025 Arbeitnehmer in neun Mitgliedstaaten[10] mit einer EGF-Kofinanzierung über einen Gesamtbetrag von 51 790 562 EUR unterstützt, wobei sich der Durchschnittsbetrag pro zu unterstützende Arbeitskraft auf 3976 EUR belief. Von den 13 025 zu unterstützenden Arbeitnehmenden waren 56 % Männer und 76 % jünger als 54 Jahre.

[9] Der Kofinanzierungssatz von 85 % war anwendbar, da sämtliche dieser Mitgliedstaaten mindestens eine weniger entwickelte Region hatten.
[10] Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande und Finnland.

Tabelle 2: Einzelheiten zu 2021 und 2022 bewilligten Beiträgen (Datum der Unterzeichnung durch die Haushaltsbehörde in den Jahren 2021 und 2022)

EGF-Referenznummer	Mitgliedstaat	Fall	Antragsdatum	Artikel 4 Interventionskriterium	Handel / Krise	Nationaler Beitrag (in EUR)	Bewilligter EGF-Beitrag (in EUR)	Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmenden	Durchschnittlicher EGF-Beitrag pro Arbeitnehmender (in EUR)	Zu unterstützende Männer	Zu unterstützende Frauen	Zu unterstützende Personen im Alter unter 54 Jahren	Zu unterstützende Personen im Alter über 54 Jahren	Datum der Unterzeichnung durch die Haushaltsbehörde	Zahlungsdatum(Banküberweisung)
EGF/2020/002	**EE**	**Estland Tourismus**	12.11.2020	c (außergewöhnliche Umstände)	Krise (COVID-19)	2 982 987	4 474 480	5 060	884	1 970	3 090	4 030	1 030	20.05.2021	01.06.2021
EGF/2020/003	**DE**	**GMH Guss**	15.12.2020	a	Handel	721 138	1 081 706	476	2 272	455	21	300	176	08.06.2021	17.06.2021
EGF/2020/004	**NL**	**KLM**	22.12.2020	a	Krise (COVID-19)	3 346 146	5 019 218	1 201	4 179	933	268	824	377	08.06.2021	17.06.2021
EGF/2020/005	**BE**	**Swissport**	22.12.2020	a	Krise (COVID-19)	2 479 483	3 719 224	1 468	2 534	1 086	382	1 268	200	08.06.2021	17.06.2021
EGF/2020/007	**FI**	**Finnair**	30.12.2020	a	Krise (COVID-19)	1 168 240	1 752 360	500	3 505	280	220	359	141	08.06.2021	17.06.2021
EGF/2021/001	**ES**	**País Vasco Metall**	25.06.2021	b	Krise (COVID-19)	214 343	1 214 607	300	4 049	265	35	238	62	25.11.2021	09.12.2021
EGF/2021/002	**IT**	**Air Italy**	15.07.2021	a	Unternehmenskrise	683 760	3 874 640	611	6 341	317	294	423	188	15.12.2021	27.12.2021
EGF/2021/003	**IT**	**Porto Canale**	15.07.2021	Arbeitsmarkt	Handel	263 543	1 493 407	190	7 860	172	18	187	3	15.12.2021	27.12.2021
EGF/2021/004	**ES**	**Aragón Automobilindustrie**	26.07.2021	b	Krise (COVID-19)	247 917	1 404 863	320	4 390	211	109	193	127	15.12.2021	27.12.2021
EGF/2021/005	**FR**	**Airbus**	26.07.2021	a	Krise (COVID-19)	660 930	3 745 264	297	12 610	236	61	257	40	16.02.2022	28.02.2022
EGF/2021/006	**ES**	**Cataluña Automobilindustrie**	23.09.2021	b	Handel	493 263	2 795 156	450	6 211	250	200	293	157	09.03.2022	14.03.2022
EGF/2021/007	**FR**	**Selecta**	12.10.2021	a	Krise (COVID-19)	348 918	1 977 200	366	5 402	285	81	283	83	24.03.2022	04.04.2022
EGF/2021/008	**EL**	**Attica Herstellung von elektrischen Ausrüstungen**	21.12.2021	b	Handel	263 970	1 495 830	206	7 261	180	26	163	43	23.06.2022	01.07.2022
EGF/2022/001	**FR**	**Air France**	21.01.2022	a	Krise (COVID-19)	3 131 049	17 742 607	1 580	11 229	695	885	1 094	486	23.06.2022	01.07.2022
				Gesamtsummen		**17 005 687**	**51 790 562**	**13 025**	**3 976**	**7 335**	**5 690**	**9 912**	**3 113**		
Zahl der 2021 und 2022 ergangenen Beschlüsse und geleisteten Zahlungen insgesamt: 14				**a = 8 b = 4 Außergewöhnliche Umstände = 1 Arbeitsmarkt = 1**	**Krise = 10 Handel = 4**	**1 214 692**	**3 699 326**	**930**		**56%**	**44%**	**76%**	**24%**	**Durchschnittszahlen für 14 Fälle**	

2.2.1 Mit EGF-Mitteln unterstützte Maßnahmen

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 können mit einem Finanzbeitrag aus dem EGF aktive Arbeitsmarktmaßnahmen als Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen gefördert werden, die darauf abzielen, dass die zu unterstützenden Begünstigten, insbesondere die am stärksten benachteiligten unter ihnen, wieder eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen können.

Die 2021 und 2022 für einen EGF-Beitrag bewilligten aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen umfassten vorwiegend

- Berufsberatung,
- intensive personalisierte Hilfe bei der Arbeitssuche,
- eine Reihe von Maßnahmen zur Umschulung, Weiterqualifizierung und beruflichen Bildung, darunter bereichsübergreifende Schulungen und solche zur Förderung der persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen, sowie Hochschulprogramme,
- Beratung und Betreuung im Hinblick auf eine Wiederbeschäftigung und Betreuung während der Anfangsphase am neuen Arbeitsplatz,
- Förderung des Unternehmertums und Zuschüsse zur Existenzgründung,
- einmalige Wiederbeschäftigungs- und Einstellungsanreize und
- diverse Beihilfen (z. B. Arbeitssuche, Weiterbildung) und Zuschüsse (z. B. zu den Kosten für das Pendeln oder die Betreuung pflegebedürftiger Personen).

Bei der Ausarbeitung ihrer Unterstützungspakete berücksichtigten die Mitgliedstaaten den Hintergrund, die Erfahrung und das Bildungsniveau der einzelnen Begünstigten, ihre Mobilität und die bestehenden oder künftigen Beschäftigungsmöglichkeiten in den betreffenden Regionen sowie die Empfehlungen im Qualitätsrahmen der EU für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen. Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 haben die Mitgliedstaaten zudem bestätigt, dass die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind, bei der Ausarbeitung ihrer Unterstützungspakete berücksichtigt wurde.

2.2.2 Komplementarität mit Maßnahmen, die aus nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

Mit dem EGF sollen die Beschäftigungsfähigkeit der zu unterstützenden Begünstigten verbessert und ihre schnellstmögliche Wiedereingliederung in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung durch aktive Arbeitsmarktmaßnahmen erleichtert werden. Die EGF-Maßnahmen werden immer zusätzlich zu den regulären nationalen Maßnahmen angeboten und/oder dienen deren Verstärkung, sodass die Komplementarität und der ergänzende Charakter der EGF-Maßnahmen gewährleistet wird.

Der Fonds ergänzt den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), das wichtigste EU-Instrument zur Beschäftigungsförderung. Die Komplementarität der beiden Fonds liegt in ihrer Fähigkeit begründet, diesen Herausforderungen aus verschiedenen Zeitperspektiven zu begegnen. Der EGF gewährt Unterstützung für entlassene Arbeitnehmende oder Selbstständige als Reaktion auf eine bestimmte

größere Umstrukturierung, die binnen kurzer Zeit zu einer hohen Zahl von Entlassungen führt. Er bietet konkrete Unterstützung in einer Krisensituation, während mit dem ESF+ – in vorausschauender Art und Weise – strategische, langfristige Ziele (z. B. Ausbau des Humankapitals, Bewältigung des Wandels) mithilfe von Mehrjahresprogrammen gefördert werden.

Die Mitgliedstaaten können den zu unterstützenden Begünstigten aus Mitteln des EGF eine auf diese zugeschnittene, umfassendere und gezieltere Unterstützung bieten, u. a. durch Maßnahmen, zu denen diese Arbeitnehmende normalerweise keinen Zugang hätten (z. B. Sekundar- oder Hochschulbildung). Die Erfahrung hat gezeigt, dass im Rahmen des EGF personalisierte Dienstleistungen angeboten werden können, die auf die Bedürfnisse der einzelnen entlassenen Arbeitnehmenden zugeschnitten sind und weit über standardisierte Kurse und Maßnahmen hinausgehen. Aus Mitteln des ESF+ finanzierte Maßnahmen dagegen richten sich an eine größere Bevölkerungsgruppe (sowohl Erwerbspersonen als auch Nichterwerbspersonen).

Mit Unterstützung durch den EGF können Mitgliedstaaten ein besseres Verhältnis zwischen Beratern und Begünstigten und eine langfristigere Unterstützung anbieten. Dies verbessert die Aussichten der Begünstigten auf eine Verbesserung ihrer Situation.

Die EGF- und die ESF+-Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten in manchen Fällen zur gegenseitigen Ergänzung verwendet, sodass sowohl kurzfristig als auch längerfristig angelegte Lösungen zur Verfügung stehen. Auf der Ebene der einzelnen Interventionen baut der EGF üblicherweise auf bestehenden Maßnahmen des Mitgliedstaats oder des ESF+ auf, indem er sie aufstockt oder andere zusätzliche Maßnahmen anbietet. Das entscheidende Kriterium ist, wie geeignet die vorhandenen Instrumente sind, um den Begünstigten zu helfen, und es obliegt den Mitgliedstaaten, jene Instrumente und Maßnahmen auszuwählen und einzuplanen, mit denen die angestrebten Ziele am besten erreicht werden können.

Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip wird die Entscheidung, ob ESF+- oder EGF-Mittel eingesetzt werden, auf Ebene der Mitgliedstaaten getroffen. Es ist die Aufgabe der Mitgliedstaaten, für die bestmögliche Komplementarität der beiden Fonds unter den vor Ort zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen zu sorgen.

Wie in Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt, müssen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Mechanismen vorsehen, um jegliches Risiko einer Doppelfinanzierung aus den EU-Finanzinstrumenten zu vermeiden. In den meisten Mitgliedstaaten ist die ESF+-Verwaltungsbehörde auch für die Umsetzung des EGF zuständig. Dadurch können die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass sich die verschiedenen Maßnahmen ergänzen.

2.3 Nicht bewilligte Anträge

In den Jahren 2021 und 2022 wurden keine Anträge von der Kommission, dem Europäischen Parlament oder dem Rat abgelehnt.

2.4 Durch den EGF erzielte Ergebnisse

Die wichtigsten Informationsquellen zu den durch den EGF erzielten Ergebnissen sind die Schlussberichte der Mitgliedstaaten, die spätestens sechs Monate nach dem Ende des

Durchführungszeitraums eingereicht werden müssen. Ergänzt werden diese durch Informationen, die die Mitgliedstaaten direkt an die Kommission, z. B. auf Sitzungen und Konferenzen sowie im Rahmen von Evaluierungen und Audits weitergeben. Die von einem Mitgliedstaat 2021 gemeldeten wichtigsten Ergebnisse und Daten werden in diesem Abschnitt zusammengefasst.

2.4.1 Zusammenfassung und qualitative Bewertung der 2021 gemeldeten Ergebnisse

2021 ging bei der Kommission ein Schlussbericht für aus dem EGF-kofinanzierte Fälle ein, die zwischen dem 22. August 2018 und dem 22. August 2020 in Griechenland umgesetzt worden waren. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde der Durchführungszeitraum auf Antrag des Mitgliedstaats für vier Monate bis zur Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen ausgesetzt. Die Frist für die Durchführung der Maßnahmen wurde bis zum 22. Dezember 2020 verlängert, und die Ausgaben für die personalisierten Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten waren ebenfalls bis zu diesem Datum förderfähig[11].

Nachdem in Griechenland ab dem 7. November 2020 erneut Maßnahmen zur sozialen Distanzierung eingeführt wurden, konnte die Zertifizierung der erworbenen Computerkenntnisse, für die eine Präsenzprüfung erforderlich war, nicht vorgenommen werden. Daher beantragte Griechenland nur für IT-Zertifizierungsprüfungen eine Verlängerung des Durchführungszeitraums. Die Kommission gab dem Antrag statt. Die Zertifizierungsprüfungen konnten bis zum 22. Juni 2021 durchgeführt werden, und die damit verbundenen Kosten waren bis zu diesem Zeitpunkt förderfähig.

Zu diesem Maßnahmenpaket gehörte Folgendes: Berufsberatung, Weiterbildung (einschließlich Schulungsmodule für grundlegende IT-Fertigkeiten und auch Hochschulbildung in den Bereichen Rechnungswesen und Finanzen, Gold- und Silberschmiedekunst sowie Englisch, Unterstützung bei Unternehmensgründungen, Einstellungsbeihilfen und Beihilfen für die Arbeitssuche und Weiterbildung).

- *Berufsberatung:* Alle 296 Teilnehmenden nahmen an 25 individuellen Beratungssitzungen zu je 45 Minuten teil. Im Rahmen dieser Beratungssitzungen wurden individuelle Pläne zur Wiederbeschäftigung ausgearbeitet. Für diejenigen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit planten, waren einige der Beratungssitzungen der Erstellung eines Geschäftsplans gewidmet.
- *Weiterbildung:* Etwa 90 % der Arbeitnehmenden (266) nahmen an Weiterbildungen teil. Bis auf drei absolvierten alle Arbeitnehmenden eine Weiterbildung, die drei Module umfasste: 120 Stunden IT-Grundfertigkeiten, einschließlich Microsoft Office (Word, Excel, PowerPoint und Access), soziale Medien, elektronischer Geschäftsverkehr und elektronische Transaktionen; 100 Stunden Förderung von persönlichen Kompetenzen, z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, emotionale Intelligenz, Verhandlungstechniken und Zusammenarbeit; und 80 Stunden „Fachkenntnisse“. Die Teilnehmenden konnten aus einer Vielzahl von Weiterbildungen wählen, z. B. in den Bereichen soziale Medien und Marketing, Online-Journalismus, Unternehmensführung, Vermarktungsverfahren und Verkaufstechniken.

[11] Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EGF (C(2018) 6373) mussten die Maßnahmen bis spätestens zum 22. August 2020 durchgeführt werden, waren die Ausgaben für die personalisierten Dienstleistungen waren bis zu diesem Datum förderfähig.

Drei Arbeitnehmende entschieden sich für andere Weiterbildungsprogramme (Hochschulbildung in den Bereichen Rechnungswesen und Finanzen, Goldschmiede- und Silberschmiedekunst sowie Englisch).

- *Zuschuss zur Unternehmensgründung*: Es wurden 18 Zuschüsse zu einer Unternehmensgründung bewilligt, und am Ende des Interventionszeitraums hatten 20 Arbeitnehmende als Selbstständige wieder Arbeit gefunden.
- *Einstellungsbeihilfen*: Die Beihilfe betrug 650 EUR pro Monat für höchstens sechs Monate und wurde an das einstellende Unternehmen gezahlt, sofern der Arbeitnehmende mindestens weitere sechs Monate nach dem Ende des Anreizes seinen Arbeitsplatz behielt. Kein Arbeitgeber machte von der Beihilfe Gebrauch, möglicherweise weil der tatsächliche Durchführungszeitraum mit den Ausgangsbeschränkungen infolge der Pandemie zusammenfiel.

Während der COVID-19-Krise wurde die Möglichkeit, an Fernschulungen teilzunehmen, als wesentliche Stärke angesehen. Dies war fakultativ und nach der Meinung der Befragten sehr erfolgreich. Die Teilnehmenden profitierten von der zusätzlichen Flexibilität, die dadurch geboten wurde.

2.4.2 Wiedereingliederungsquote von unterstützten Begünstigten

Am Ende der Maßnahmen waren 233 Teilnehmende (79 %) wieder erwerbstätig, 213 (91 %) von ihnen als Arbeitnehmende und 20 (9 %) als Selbstständige. Die Teilnehmenden fanden Arbeit in verschiedenen Gebieten, darunter in den Bereichen Kosmetik, Heimwerken, Enzyme-Großhandel, Online-Journalismus und Beherbergungsbetriebe.

Zwölf Monate später war die Zahl der Erwerbstätigen jedoch um 7 Prozentpunkte auf 72 % aller Teilnehmenden gesunken. Ein Viertel der gegründeten Unternehmen hatte ihre Tätigkeit eingestellt, und die Situation von rund 20 % der Teilnehmenden war nicht bekannt.

Durch die Ausgangsbeschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie wurden die Bemühungen der Arbeitnehmenden, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, und die reibungslose Umsetzung der Maßnahmen erschwert. Angesichts dieser besonderen Umstände wird die Wiederbeschäftigungsquote dennoch als sehr erfolgreich angesehen.

Interviews, die im Rahmen der Ex-post-Evaluierung des EGF für den Zeitraum 2014–2020 zu diesem Dossier durchgeführt wurden, zeigen auf, dass der EGF als flexibler als andere EU-Programme gilt, da eine Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Begünstigten gegeben ist. In dem Bericht wurde auch bestätigt, dass der EGF einen Mehrwert zu den Maßnahmen erbringt, die von den Mitgliedstaaten andernfalls durchgeführt werden könnten, um den für eine Unterstützung infrage kommenden Begünstigten zu helfen, einen neuen Arbeitsplatz zu finden und sich auf dem Arbeitsmarkt neu zu positionieren.

2.5 Finanzielle Abwicklung

2.5.1 EGF-Beiträge

Der EGF ist ein thematisches besonderes Instrument gemäß Artikel 8 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027[12]. Der für den EGF festgelegte jährliche Höchstbetrag beläuft sich auf 186 Mio. EUR pro Jahr zu Preisen von 2018, was durchschnittlich einem jährlichen Betrag von 209,6 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) pro Jahr im Zeitraum 2021–2027 entspricht.

Der EGF-Beitrag wird an den Mitgliedstaat in Form einer einmaligen Zahlung als eine Vorfinanzierung zu 100 % binnen 15 Arbeitstagen nach der Bewilligung der EGF-Mittel durch die Haushaltsbehörde gezahlt.

2021 und 2022 genehmigte die Haushaltsbehörde 14 EGF-Beiträge in Höhe von insgesamt 51 790 562 EUR[13]. Die geschätzten Kosten personalisierter Dienstleistungen[14] setzten sich zusammen aus 19 % Ausgaben für Berufsberatung, 29 % für Weiterbildung, 24 % für die·Förderung des Unternehmertums, 24 % für Anreize und Beihilfen und 1 % für die Betreuung nach Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

2.5.2 Technische Hilfe

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 und auf Initiative der Kommission können bis zu 0,5 % der jährlich verfügbaren EGF-Finanzmittel für technische Hilfe bereitgestellt werden. Dieser Betrag dient der Finanzierung von Tätigkeiten, die für die Durchführung der EGF-Verordnung erforderlich sind, wie Vorbereitung, Überwachung und Datenerhebung, die Schaffung einer Wissensbasis, administrative und technische Hilfe, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen.

Für technische Hilfe stellte die Haushaltsbehörde einen Betrag von 290 000 EUR für 2022 zur Verfügung. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde 2021 keine technische Hilfe beantragt.

[12] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).
[13] Dieser Betrag umfasst nicht die Beschlüsse für technische Hilfe auf Initiative der Europäischen Kommission. Siehe Abschnitt 2.5.2.
[14] Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der EGF-Verordnung.

Tabelle 3: Ausgaben für technische Hilfe 2022

Beschreibung	Veranschlagte Gesamtkosten	Tatsächliche Verpflichtungen	Bemerkungen
Administrative Unterstützung	190 000 EUR	22 107,93 EUR	Aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie fand mit den EGF-Kontaktpersonen nur eine Präsenzsitzung am 24. November 2022 statt (anstatt der ursprünglich geplanten zwei Sitzungen). Die andere Sitzung wurde online abgehalten. Das Netzwerkseminar wurde nicht abgehalten, da nur wenige EGF-Anträge vorlagen und der Zeitpunkt für die Organisation eines Informationsbesuchs nicht günstig war. Informationstätigkeiten erfolgten regelmäßig in Form von Aktualisierungen der Website (ohne dass Kosten entstanden), aufgrund der relativ kleinen Zahl an Projekten wurden aber keine zusätzlichen Informationstätigkeiten durchgeführt oder Materialien erstellt.
Technische Hilfe	100 000 EUR	99 982,11 EUR	Pflege und Aktualisierung der EGF-Module im elektronischen Datenaustauschsystem – Shared Fund Management Common System (SFC)
Kosten insgesamt	**290 000 EUR**	**122 090,04 EUR**	

2.5.3 Gemeldete Unregelmäßigkeiten

Der Kommission wurden 2021 oder 2022 keine Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2021/691 gemeldet.

2.5.4 Abwicklung der EGF-Finanzbeiträge

Ein EGF-Fall ist abgewickelt, wenn der Schlussbericht mit allen geforderten Informationen an die Kommission übermittelt wurde, alle ausstehenden Beträge erstattet worden sind und keine weiteren Maßnahmen von dem Mitgliedstaat oder der Kommission durchgeführt werden müssen. Die Verpflichtung, alle Unterlagen während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Abwicklung für die Kommission und den Rechnungshof zur Verfügung zu halten (Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013), bleibt bestehen.

Im Berichtszeitraum wurde nur Fälle aus dem Zeitraum 2014–2020 abgeschlossen und konnten abgewickelt werden. Für diese Fälle sind die Verfahren zur Abwicklung der EGF-Finanzbeiträge in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 festgelegt.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden zehn zwischen 2015 und 2020 umgesetzte Fälle abgewickelt. Die durchschnittliche Ausschöpfungsquote betrug 73 %, wobei die niedrigste bei 20 % und die höchste bei 100 % lag. Der Betrag nicht in Anspruch genommener, der Kommission erstatteter Mittel beläuft sich auf insgesamt 7 889 378 EUR, was 28 % der bewilligten EGF-Beiträge entspricht. Einzelheiten zu diesen Fällen finden sich in Tabelle 4.

Bei der Ausschöpfungsquote der EGF-Finanzbeiträge sind erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festzustellen (siehe Abbildung 9), wobei die niedrigsten durchschnittlichen Raten in Griechenland (20 %) und den Niederlanden (41 %) und die höchsten in Irland und Frankreich (100 %), Belgien (88 %) und Estland (73 %) zu verzeichnen waren.

Abbildung 9: Durchschnittliche Ausschöpfungsquote je Mitgliedstaat (in % des bewilligten EGF-Beitrags)

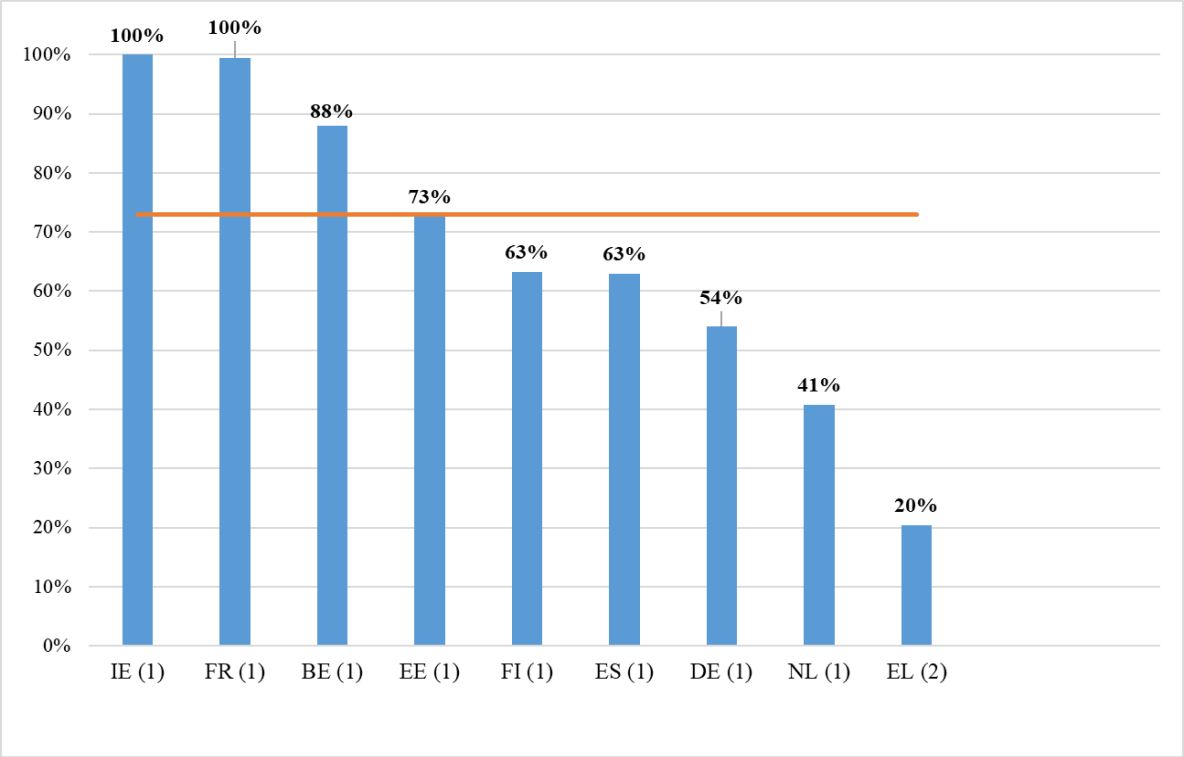

Zahl der EGF-Fälle in Klammern

Die betreffenden Mitgliedstaaten nahmen die gewährten Beträge aus unterschiedlichen Gründen nicht vollständig in Anspruch. Zwar wird ihnen nahegelegt, realistische Finanzpläne für das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen zu unterbreiten, jedoch ist eine genaue Planung in dieser Phase der Antragstellung nicht immer möglich. Die Mitgliedstaaten neigen außerdem dazu, die Mittel zu hoch anzusetzen und bei ihren ursprünglichen Berechnungen einen hohen Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen, um das Risiko einer Mittelüberschreitung zu verringern oder weil es zum Zeitpunkt der Antragstellung viele unbekannte Faktoren gibt, etwa die Profile und Bedürfnisse der möglichen Begünstigten.

Die Zahl der an den vorgeschlagenen Maßnahmen interessierten Arbeitnehmenden wird in der Planungsphase oft zu hoch eingeschätzt. Eine geringer als erwartet ausfallende Teilnahme kann auf eine bessere wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt oder unvorhergesehene persönliche Faktoren zurückzuführen sein, etwa wenn Arbeitnehmende aus eigenen Kräften einen neuen Arbeitsplatz finden, ein Mangel an Motivation vorliegt oder sie sich für den Vorruhestand entscheiden. Ferner können manche Arbeitnehmende kostengünstigere Maßnahmen den teureren oder solche von kürzerer Dauer den längeren Maßnahmen vorziehen.

Andere Gründe für geringe Ausgaben waren Verzögerungen in der Anfangsphase der Maßnahmen, Mangel an Personal für die Durchführung, eine unzureichende Nutzung der möglichen Flexibilität bei der Umschichtung von Mitteln zwischen Haushaltsposten oder der Umstand, dass auf Ebene der Mitgliedstaaten mehr Mittel als erwartet verfügbar waren.

Die Kommission bietet den Mitgliedstaaten ab der Antragsphase Orientierungshilfe an, um eine optimale Mittelverwaltung zu ermöglichen und die Durchführungsquote zu steigern. Mit zunehmender Erfahrung dürften die Mitgliedstaaten bedarfsgerechtere Kostenvoranschläge für die Maßnahmen und realistischere Angaben zur Teilnahme der Arbeitnehmenden während des 24-monatigen Durchführungszeitraums vorlegen. Die Kommission verzeichnet auch Verbesserungen bei den Kapazitäten der verschiedenen Koordinierungs- und Durchführungsstrukturen und der Qualität der Kommunikation zwischen den Einrichtungen auf nationaler und regionaler/lokaler Ebene.

Tabelle 4: In den Jahren 2021 und 2022 abgewickelte Fälle

EGF-Referenznummer	**EGF/2015/006**	**EGF/2016/003**	**EGF/2017/001**	**EGF/2017/003**	**EGF/2017/005**	**EGF/2017/008**	**EGF/2017/009**	**EGF/2017/010**	**EGF/2018/001**	**EGF/2018/003**	**INSGESAMT**
Fall	**PWA International**	**Erdöl und chemische Erzeugnisse**	**Castilla y León Kohlenbergbau**	**Attica Einzelhandel**	**Einzelhandel**	**Goodyear**	**Air France**	**Caterpillar**	**Finanzdienst-leistungen**	**Attica Verlagswesen**	**10 in den Jahren 2021 und 2022 abgewickelte Fälle**
Mitgliedstaat	**IE**	**EE**	**ES**	**EL**	**FI**	**DE**	**FR**	**BE**	**NL**	**EL**	**9 Mitgliedstaaten**
Branche (Kurzbezeichnung)	Instandhaltung von Luftfahrzeugen	Kokerei und Mineralölverarbeitung; Herstellung von chemischen Erzeugnissen	Stein- und Braunkohlen-bergbau	Einzelhandel	Einzelhandel	Herstellung von Gummi- und Kunst-stoffwaren	Luftverkehr	Maschinen und Ausrüstungen	Finanzdienst-leistungen	Verlagswesen	
Antragsdatum	19. Juni 2015	11. Mai 2016	20. Januar 2017	13. April 2017	12. Juni 2017	6. Oktober 2017	23. Oktober 2017	18. Dezember 2017	23. Februar 2018	22. Mai 2018	
Entlassene Arbeitnehmende	**108**	**1 550**	**339**	**725**	**1 660**	**646**	**1 858**	**2 285**	**1 324**	**550**	**11 045**
Zu unterstützende Personen (einschließlich NEET)	**216**	**800**	**464**	**725**	**1 500**	**646**	**1 858**	**2 585**	**450**	**550**	**9 794**
Frist für den Schlussbericht	19. Dezember 2017	1. Januar 2019	15. August 2018	13. Januar 2020	12. Dezember 2019	1. Juli 2020	23. April 2020	18. Juni 2020	23. August 2020	22. Februar 2021	
Datum der tatsächlichen Vorlage des Schlussberichts	19. Dezember 2017	4. Juni 2019	9. August 2018	13. Januar 2020	9. Dezember 2019	25. August 2020	24. April 2020	8. Oktober 2020	25. November 2020	18. Juni 2021	
Datum der Übermittlung des Abwicklungsschreibens	9. November 2021	23. Mai 2022	9. Februar 2022	19. Februar 2021	18. März 2021	23. Mai 2022	11. Februar 2022	12. April 2021	15. November 2021	10. Oktober 2022	
Unterstützte Begünstigte (Arbeitnehmende und NEET)	**183**	**492**	**198**	**217**	**1 467**	**622**	**1 858**	**1772**	**179**	**296**	**7 284**
Beginn der Maßnahmen	22. Mai 2015	11. Mai 2016	15. März 2017	13. Juli 2017	3. August 2016	1. Januar 2018	1. Oktober 2015	22. Oktober 2016	1. Januar 2018	17. Oktober 2019	
Ende der Maßnahmen	19. Juni 2017	31. Dezember 2018	15. Februar 2019	13. Juli 2019	12. Juni 2019	14. August 2019	22. Juli 2018	18. Dezember 2019	31. Dezember 2019	22. Dezember 2020	
Tatsächliche Inanspruchnahme der Mittel gegenüber den ursprünglich veranschlagten Mitteln (alle Beträge in EUR)											
Gesamtbetrag der ursprünglich veranschlagten Mittel (Mitgliedstaaten und EGF) Durchführung von Tätigkeiten und personalisierte Dienstleistungen	**737 156,00**	**1 885 597,00**	**1 670 440,00**	**4 915 250,00**	**4 165 600,00**	**3 608 719,00**	**16 490 805,00**	**7 702 694,00**	**1 987 500,00**	**3 847 500,00**	**47 011 261,00**
Bewilligter EGF-Beitrag	**442 293,00**	**1 131 358,00**	**1 002 264,00**	**2 949 150,00**	**2 499 360,00**	**2 165 231,00**	**9 894 483,00**	**4 621 616,00**	**1 192 500,00**	**2 308 500,00**	**28 206 755,00**
Bewilligter EGF-Beitrag in % (der veranschlagten Mittel)	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	
Tatsächliche Ausgaben (Mitgliedstaaten und EGF)	**792 693***	**1 369 206,40**	**1 051 977,60**	**1 004 514,40**	**2 635 479,06**	**1 657 047,92**	**16 410 805,00**	**6 781 058,10**	**810 684,00**	**1 404 366,83**	**33 125 139,31**
Anteil des EGF am Gesamtbetrag der förderfähigen tatsächlichen Ausgaben	**442 293,00**	**821 523,84**	**631 186,56**	**602 708,64**	**1 581 287,43**	**994 228,75**	**9 846 483,00**	**4 068 634,86**	**486 410,40**	**842 620,09**	**20 317 376,57**
Anteil des EGF am Gesamtbetrag der förderfähigen tatsächlichen Ausgaben in %	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	
In Anspruch genommene EGF-Mittel in %	100,00%	72,61%	62,98%	20,44%	63,27%	45,92%	99,51%	88,03%	40,79%	36,50%	**72%**
Betrag der nicht in Anspruch genommenen EGF-Mittel, die an die Kommission erstattet werden	**0,00**	**309 834,16**	**371 077,44**	**2 346 441,36**	**918 072,57**	**1 171 002,25**	**48 000,00**	**552 981,14**	**706 089,60**	**1 465 879,91**	**7 889 378,43**
Anteil der nicht in Anspruch genommenen EGF-Mittel, die an die Kommission erstattet werden, in %	0,00%	27,39%	37,02%	79,56%	36,73%	54,08%	0,49%	11,97%	59,21%	63,50%	**28%**
	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	**100,00%**

2.6 Von der Kommission durchgeführte Maßnahmen zur technischen Hilfe

2.6.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit – Website

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 hat die Kommission eine Website in sämtlichen EU-Amtssprachen einzurichten, zu warten und auf dem aktuellen Stand zu halten.

In den Jahren 2021 und 2022 aktualisierte die Kommission die Website des EGF[15] regelmäßig durch sachdienliche Informationen. Sie enthält Leitlinien für die Einreichung von Anträgen, Informationen über bewilligte und abgelehnte Anträge sowie wichtige Fakten und Zahlen zu früheren EGF-Anträgen. Nutzende finden hier auch Angaben zu den EGF-Kontaktpersonen in den Mitgliedstaaten und Links zu Veröffentlichungen, Nachrichten und zu von der Kommission und den Mitgliedstaaten organisierten Veranstaltungen zum Thema EGF.

2.6.2 Zusammenkünfte mit nationalen Behörden und den EGF-Interessenträgern

Vier Sitzungen (Sitzungen 25 bis 28) der EGF-Kontaktpersonen[16] fanden online statt. Die Sitzungen befassten sich mit aktuellen Fällen und geplanten EGF-Anträgen, neuen Merkmalen der EGF-Verordnung für den Zeitraum 2021–2027, dem Austausch bewährter Verfahren aus EGF-Fällen und anderen sachdienlichen Fragen.

Weder 2021 noch 2022 wurde ein EGF-Netzwerkseminar abgehalten.

2.6.3 Elektronisches Datenaustauschsystem (SFC2021)

2014 bemühte sich die Kommission um eine weitere Vereinfachung der Verfahren, indem sie den EGF in das System für die Fondsverwaltung in der Europäischen Union (SFC2014) – das System für den elektronischen Datenaustausch mit den Mitgliedstaaten – aufnahm. Seit April 2015 reichen die Mitgliedstaaten EGF-Anträge unter Anleitung online ein, und seit August 2016 übermitteln sie auch EGF-Schlussberichte über das SFC2014. Die Nutzung des SFC2014 für den EGF führte zu korrekteren und vollständigeren Anträgen. Dadurch wurden die Erhebung und Verarbeitung der Daten vereinfacht und die Berichterstattung über EGF-Ergebnisse beschleunigt. Die Beantragung einer EGF-Unterstützung über das SFC2014 hat zur Verkürzung des Zeitraums zwischen der Einreichung eines Antrags durch einen Mitgliedstaat und der Annahme des von der Kommission vorgelegten Vorschlags durch das Europäische Parlament und den Rat beigetragen.

[15] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=326&langId=de

[16] Kontaktpersonen werden von den für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmender zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten benannt. Es obliegt dem Mitgliedstaat, zu entscheiden, wer ihn vertreten soll.

In diesem Berichtszeitraum wurden die Pflege der SFC-Module für den Zeitraum 2014–2020 und die für den Abschluss der EGF-Fälle des Zeitraums 2014–2020 erforderliche Weiterentwicklung abgeschlossen.

2022 erfolgte im SFC2021 eine Weiterentwicklung der Schnittstelle für den EGF im Zeitraum 2021–2027, die insbesondere die neuen Funktionen und Anpassungen zur Angleichung des SFC2021 an die Anforderungen der EGF-Verordnung für den Zeitraum 2021–2027 zum Gegenstand hatte.

2.6.4 Ex-post-Evaluierung des EGF im Zeitraum 2014–2020 durch die Kommission

Im Einklang mit Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/691 führte die Kommission eine Ex-post-Evaluierung des EGF durch. Zweck der Evaluierung war es, die Wirksamkeit, Nachhaltigkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und den europäischen Mehrwert des EGF zu bewerten. Die Evaluierung umfasste 49 EGF-Anträge (d. h. Fälle), die zwischen 2014 und Mai 2020[17] bei der Kommission eingereicht und genehmigt wurden.

Am 13. Dezember 2021 veröffentlichte die Kommission ihre Schlussfolgerungen zur Ex-post-Evaluierung des EGF für den Zeitraum 2014–2020[18]. Diese stützen sich auf die Ergebnisse der von der Kommission in Auftrag gegebenen externen Studie[19], auf weitere von der Kommission gewonnene und analysierte Erkenntnisse aus früheren Berichten und Evaluierungen des EGF, auf die Erfahrung von Kommissionsbediensteten, die den EGF verwalten, auf den Wissensaustausch mit einschlägigen EGF-Akteuren aus allen Mitgliedstaaten und auf die interne EGF-Datenbank der Kommission, die Daten zu allen EGF-Fällen seit 2007 enthält.

Im Rahmen der Ex-post-Evaluierung des EGF für den Zeitraum 2014–2020 durch die Kommission wurde der Schluss gezogen, dass der EGF erfolgreich dabei war, Arbeitnehmende, Selbstständige und (in manchen Fällen) junge Menschen, die von größeren Umstrukturierungen betroffen sind, zu unterstützen und Solidarität gegenüber diesen Gruppen zu vermitteln

Im Hinblick auf die Beurteilung der Wirksamkeit des EGF war das wichtigste Ergebnis die Erhöhung der durchschnittlichen Wiedereingliederungsquote entlassener Arbeitnehmender in den Arbeitsmarkt. Diese stieg von 49 % (im Zeitraum 2007–2013) auf etwa 60 % (im Zeitraum 2014–2020), wobei sie je nach Fall eine Spannbreite zwischen 18 % im unteren Bereich und einem Höchstwert von 94 % aufwies. Über die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt hinaus hat der EGF die allgemeine Beschäftigungsfähigkeit der Begünstigten dauerhaft positiv beeinflusst, z. B. durch den Erwerb neuer Kompetenzen und Qualifikationen; zudem wurde ihr Vertrauen gestärkt und ihnen vermittelt, wie sie

[17] Zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2020 stellten die Mitgliedstaaten 59 Anträge, von denen 54 genehmigt wurden, vier zurückgezogen wurden und einer vom Rat abgelehnt wurde. Von den sieben im Jahr 2020 eingegangenen Anträgen wurde ein Antrag (EGF/2020/001 ES/Galicia Schiffsbaunebenwirtschaftszweige) in der Begleitstudie berücksichtigt; die übrigen sechs konnten nicht aufgenommen werden, da sie Ende 2020 gestellt wurden. Die Zahlen aus den 2020 gestellten Anträgen sind enthalten. Da die Ergebnisse jedoch erst 2023 vorliegen werden, konnten sie zum Zeitpunkt dieser Ex-post-Evaluierung nicht analysiert werden.
[18] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die dem Bericht der Kommission über die Ex-post-Evaluierung des EGF für den Zeitraum 2014–2020 beigefügt ist (SWD(2021) 381 final vom 13.12.2021; COM(2021) 788 final vom 13.12.2021).
[19] Study supporting the *ex post* evaluation of the European Globalisation Adjustment Fund 2014–2020.

soziale Netzwerke nutzen können. Dieser positive Trend ist jedoch mit Vorsicht zu beurteilen, da der Durchführungszeitraum für 2014–2020 (24 Monate oder länger, wenn die Durchführung früher startete) nur eingeschränkt mit dem des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (2007–2013)[20] vergleichbar ist.

Da der EGF andere EU-Instrumente (insbesondere den Europäischen Sozialfonds) ergänzt, schafft er einen tatsächlichen EU-Mehrwert, indem er die Zahl und Vielfalt der entlassenen Arbeitnehmern angebotenen Dienstleistungen erhöht und auch deren Intensität steigert. Dies wird erreicht, indem auf Einzelfallbasis eine zusätzliche Finanzierungsquelle und gezieltere, maßgeschneiderte und individualisierte Unterstützung für die sehr spezifischen Zielgruppen geboten werden.

In der EGF-Verordnung 2021–2027 wurden die Ergebnisse früherer Evaluierungen und Bewertungen, die durch diese Evaluierung bestätigt wurden, berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die meisten Empfehlungen der Interessenträger aus allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Änderungen an dieser Verordnung wurden im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Tätigkeiten des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in den Jahren 2019 und 2020[21] vorgestellt.

[20] Im Zeitraum 2007–2009 betrug der Durchführungszeitraum 12 Monate; er wurde ab Juli 2009 auf 24 Monate verlängert.
[21] COM(2021) 486 final vom 20.8.2021.